

Sicherheitsbestimmungen für das Schiessen mit dem Sturmgewehr

Autor(en): **Egerter, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **127 (1961)**

Heft 10

PDF erstellt am: **11.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-39331>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sicherheitsbestimmungen für das Schießen mit dem Sturmgewehr

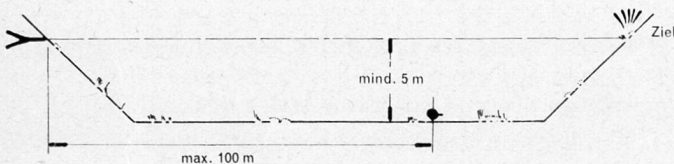
Von Hptm. H. Egenter

Das Wort «Sicherheitsbestimmungen» allein schon genügt, daß ein Großteil von Offizieren rot sieht und darin nur eine lästige Beschränkung der Freiheit des Handelns erblickt. In der Tat schreibt das Reglement «Das Sturmgewehr 57 und die Gewehrgranaten 58», Ausgabe 1961, in den Ziffern 85 bis 101 und 151 bis 169 eine Fülle von Sicherheitsbestimmungen vor. Auf den ersten Blick scheinen viele Bestimmungen übertrieben «sicher». Wenn man sich aber einmal die Mühe nimmt, gewisse Bestimmungen für das Über- beziehungsweise Vorbeischießen im Gelände genau auszumessen, so ist man sehr oft erstaunt, daß ein Schießen immer noch verantwortet werden darf.

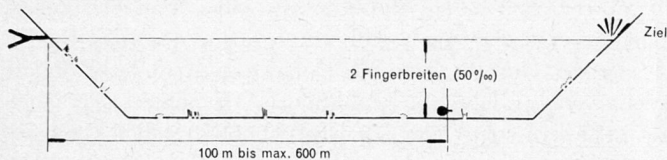
Jetzt, da in den Wiederholungskursen das Sturmgewehr bei der Infanterie und den Leichten Truppen sukzessive eingeführt wird und die Offiziere mit der neuen Waffe noch nicht so vertraut sind, empfiehlt es sich, vor Beginn einer Übung die Sicherheitsbestimmungen an Ort und Stelle an Hand des Reglementes Ziffer für Ziffer zu überprüfen. Nur so können wir uns vor unliebsamen Überraschungen während des Schießens bewahren. Unerlaubte Risiken zugunsten einer gerissenen Übung auf sich zu nehmen lohnt sich einfach nicht (... und widerspricht der militärischen Disziplin. Red.). Soundso oft mag ja mit viel Glück nichts passieren; ereignet sich aber wegen Übertretung von Sicherheitsbestimmungen einmal ein Unfall, so kann dies für den verantwortlichen Übungsleiter Folgen von unabsehbarer Tragweite in finanzieller und moralischer Hinsicht nach sich ziehen. Das Ziel dieses Artikels soll sein, die wichtigsten Sicherheitsbestimmungen für das Schießen mit 7,5-mm-Gewehrpatronen und mit Gewehrgranaten 58 zu kommentieren und zu illustrieren; sie erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

A. Sicherheitsbestimmungen für das Schießen mit 7,5-mm-Munition

1. Überschießen von eigenen Truppen



Die Ziellinie muß mindestens 5 m über die eigene Truppe hinweggehen, wenn sich diese weniger als 100 m von der Waffe weg befindet.



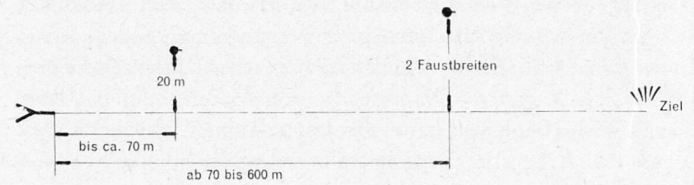
Das Ziel muß mindestens 2 Fingerbreiten ($50/100$) über der eigenen Truppe stehen, wenn sich diese 100 bis 600 m von der Waffe weg befindet.

Die vom Schützen aus gemessene Entfernung zur Truppe muß in jedem Fall kleiner sein als die Entfernung zum Ziel. Ist die Entfernung Schütze – eigene Truppe größer als 600 m, so darf nicht mehr überschossen werden.

2. Vorbeischießen an eigenen Truppen

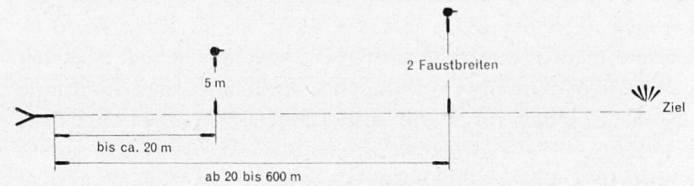
a. Serief Feuer

Für das Vorbeischießen mit Serief Feuer muß die Ziellinie, vom Schützen aus gemessen, mindestens 2 Faustbreiten, wenigstens



aber 20 m neben dem äußersten Flügel der eigenen Truppen vorbeischießen. Bis Distanzen von rund 70 m schränken uns die 20 m, von 70 bis 600 m die 2 Faustbreiten mehr ein.

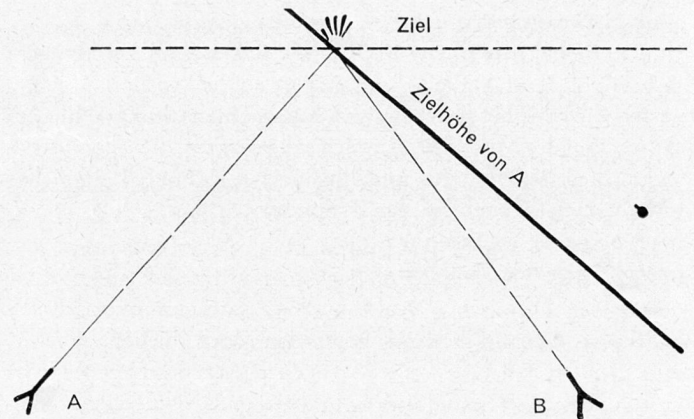
b. Einzelfeuer



Für das Vorbeischießen mit Einzelfeuer muß die Ziellinie, vom Schützen aus gemessen, mindestens 2 Faustbreiten, wenigstens aber 5 m neben dem äußersten Flügel der eigenen Truppen vorbeischießen. Bis Distanzen von rund 20 m schränken uns die 5 m, von 20 bis 600 m die 2 Faustbreiten mehr ein.

Eine Regel, gegen die sehr oft bei kombinierten Übungen mit mehreren Waffenstellungen verstoßen wird, ist:

Die Distanz Schütze – eigene Truppe muß kleiner sein als die Distanz Schütze – Ziel. Wesentlich dabei ist, daß der Sicherheitsabstand senkrecht zur Ziellinie gemessen wird.



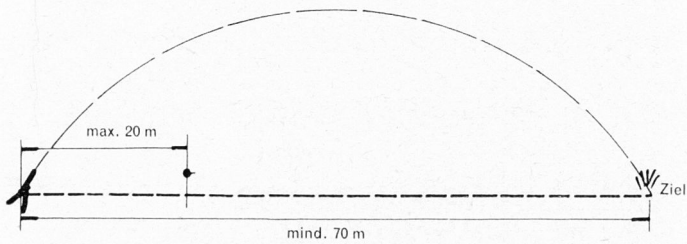
Schütze A und Schütze B könnten in bezug auf das Vorbeischießen noch relativ lange schießen. Schütze A verstößt aber gegen die Regel: Die Distanz Schütze – eigene Truppe muß in jedem Fall kleiner sein als die Distanz Schütze – Ziel. Demzufolge muß Schütze A sein Feuer einstellen.

B. Sicherheitsbestimmungen für das Schießen mit Gewehrgranaten

Ganz generell ist das Über- beziehungsweise Vorbeischießen von eigenen Truppen mit Gewehr-Hohl-Panzer- und Gewehr-Stahlgranaten 58 im Flach- sowie Bogenschuß verboten. Eine Ausnahme bildet lediglich das Schießen mit Gewehr-Nebelgranaten 58 und Gewehr-Übungsgranaten 58 im Bogenschuß. Im Flachschieß ist jedoch auch mit Gw.Nb.G 58 sowie Gw.UG 58 ein Über- beziehungsweise Vorbeischießen von eigenen Truppen verboten.

1. Überschießen von eigenen Truppen

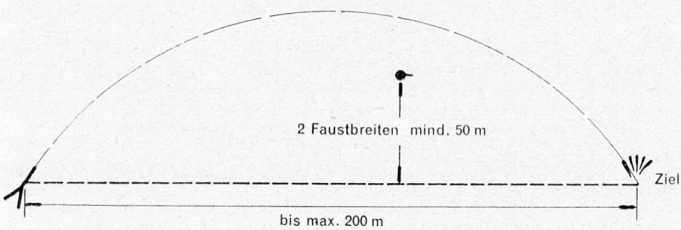
(Gw.Nb.G 58 und Gw.UG 58)



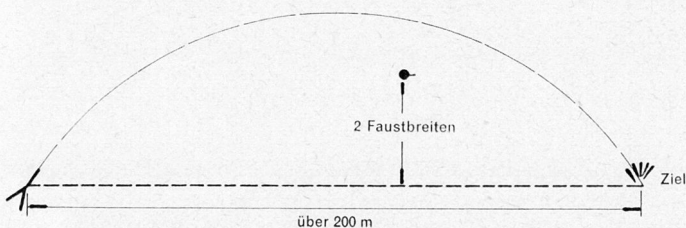
Die minimale Distanz Waffe – Ziel beträgt 70 m. Der vorderste Mann der zu überschießenden Truppe darf nicht mehr als 20 m von der Waffe entfernt sein, so daß der kürzeste Schuß mindestens 50 m vor jenem zu liegen kommt. Das Reglement präzisiert dabei nicht, ob diese Zahlen für das Schießen mit und ohne Zusatztreibladung gleich sind. Vernünftigerweise muß man aber annehmen, daß auf Distanzen von 70 m schon wegen der ungünstigeren Streuverhältnisse nicht mit Zusatztreibladung geschossen wird. Auch eine logische Interpretation der Ziffer 164 des Reglementes (vergleiche Punkt 4: Zielstellung) läßt darauf schließen, daß für das Überschießen mit Zusatztreibladung folgende Regel gelten würde: Die minimale Distanz Waffe – Ziel beträgt 120 m. Der vorderste Mann der zu überschießenden Truppe darf nicht mehr als 20 m von der Waffe entfernt sein, so daß der kürzeste Schuß mindestens 100 m vor jenem zu liegen kommt.

2. Vorbeischießen an eigenen Truppen

(Gw.Nb. 58 und Gw.UG 58)



Unter 200 m Schußdistanz muß die Ziellinie, vom Schützen aus gemessen, 2 Faustbreiten, mindestens aber 50 m an der Truppe vorbeigehen.



Über 200 m Schußdistanz muß die Ziellinie, vom Schützen aus gemessen, mindestens 2 Faustbreiten an der Truppe vorbeigehen.

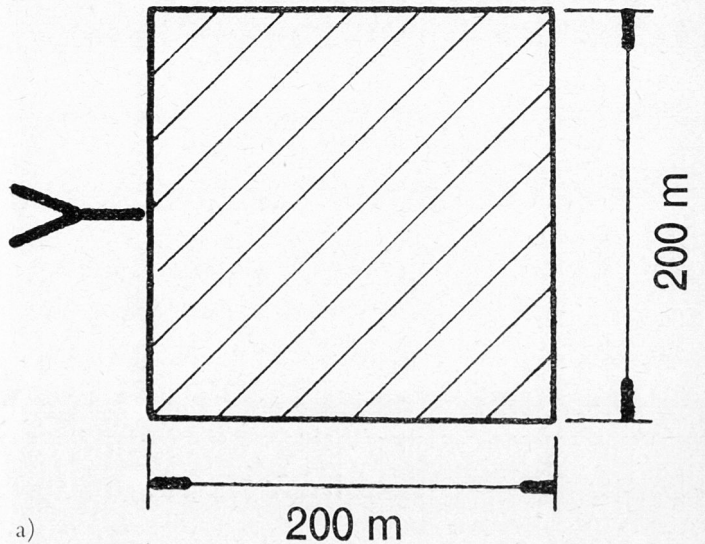
3. Gefährdete Zone bei Schießplätzen ohne guten Kugelfang

a. ohne Zusatztreibladung

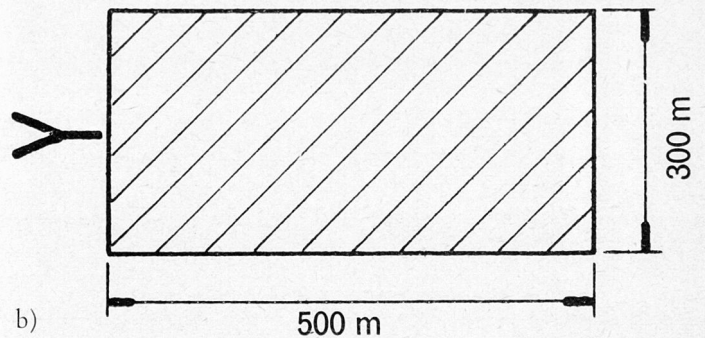
Sofern kein Schießplatz mit Kugelfang zur Verfügung steht, muß für das Schießen *ohne* Zusatztreibladung ein Raum von mindestens 200 m Tiefe und 200 m Breite abgesperrt werden.

b. mit Zusatztreibladung

Sofern kein Schießplatz mit Kugelfang zur Verfügung steht, muß für das Schießen *mit* Zusatztreibladung ein Raum von mindestens 500 m Tiefe und 300 m Breite abgesperrt werden.



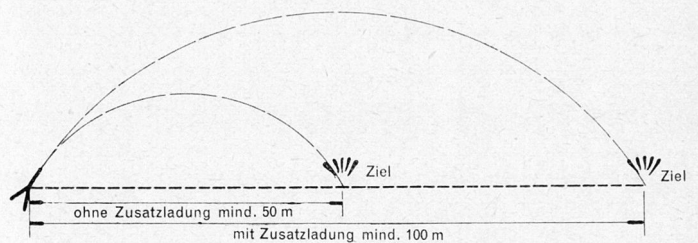
a)



b)

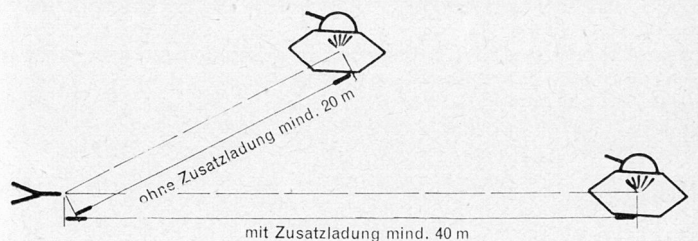
4. Zielstellung

a. Bogenschuß ohne Überschießen (Gw.UG 58)



Zur Schulung des Bogenschusses im Sinne des Einsatzes von Gewehr-Stahl- und Gewehr-Nebelgranaten 58 gegen Feldscheiben oder ähnlich markierte Ziele sind als Minimaldistanzen mit Zusatztreibladung 100 m, ohne Zusatztreibladung 50 m einzuhalten.

b. Flachschuß gegen feste Ziele und Panzerattrappen

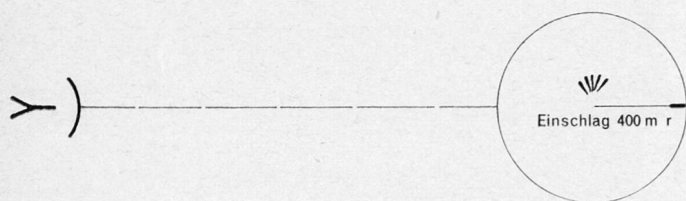


Zur Schulung des Flachsusses im Sinne des Einsatzes von Gewehr-Hohl-Panzer-, Gewehr-Stahl- und Gewehr-Nebelgranaten 58 gegen Panzerattrappen, Feldscheiben oder ähnlich markierte Ziele sind als Minimaldistanzen mit Zusatztreibladung 40 m, ohne Zusatztreibladung 20 m einzuhalten.

Diese Sicherheitsdistanzen sind wegen des ziemlich rasanten Zurückkommens der Gw.UG 58 (Gummigranate) strikte einzuhalten.

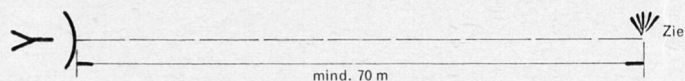
5. Gefährdete Zone beim Schießen mit Gewehr-Hohl-Panzer- und Gewehr-Stahlgranaten 58

a. gegen ungedeckte Personen



Der Sicherheitsabstand für ungedeckte Personen beträgt 400 m, vom Sprengpunkt gemessen. Innerhalb dieses Umkreises darf der Einschlag nicht beobachtet werden.

b. für Schütze und Übungsleiter



Die minimale Schußdistanz beträgt 70 m, so daß Schütze und Übungsleiter Zeit haben, in Deckung zu gehen.

Die Verantwortung des Einheitskommandanten im Verpflegungs- und Rechnungswesen

Von Hptm. Ed. Erb

Sehr selten, zum Glück, erfährt man von der Verurteilung eines Fouriers oder Fouriergehilfen, der sich Unregelmäßigkeiten zuschulden kommen ließ. In den meisten Fällen zeigt die Untersuchung, daß die vorgesetzten Organe, darunter auch der Einheitskommandant, in den Kontrollfunktionen versagten.

Es liegt in der Natur der Sache, daß man vor Unbekanntem zurückschreckt und die Hände von allen Dingen läßt, die fremd sind. Diese Feststellung macht man oft bei Einheitskommandanten, wenn über das Verpflegungs- und Rechnungswesen diskutiert wird.

Für die Verpflegungsfunktionäre ist es zwar ein gutes Zeugnis, wenn Einheitskommandanten erklären: «Vom Verpflegungs- und Rechnungswesen verstehe ich wenig, aber ich habe einen guten Fourier und einen aufgeweckten Küchenchef. Mit denen ging bis jetzt alles gut!» Beiläufig wird noch angeführt, daß der Fourier schließlich für den «Papierkrieg» da sei. Die Buchhaltung sei sowieso zu kompliziert, als daß sie vom Kommandanten ohne weiteres verstanden würde; man unterschreibe etwas in Treu und Glauben.

Es ist richtig, daß sich der Kommandant bei der Truppe und nicht im Büro befindet. Es lohnt sich aber doch, wenn sich der Einheitskommandant vorschriftsgemäß mit dem Verpflegungs- und Rechnungswesen befaßt, wenn damit militärgerichtliche Untersuchungen und unangenehme finanzielle Konsequenzen oder sogar Verurteilungen mit Freiheitsstrafen vermieden werden sollen. Nachstehend sollen deshalb Einheitskommandanten einige Grundbegriffe des Rechnungs- und Verpflegungswesens erläutern werden.

Im Dienstreglement (DR) und Verwaltungsreglement (VR) sind für den Einheitskommandanten

- a. die persönliche Verantwortlichkeit,
- b. die Überwachungspflicht

im Verpflegungs- und Rechnungswesen eindeutig umschrieben.

1. Rechnungswesen

- DR, Ziffer 112: ... Der Einheitskommandant übt genaue Kontrolle über den Unterhalt von Ausrüstung, Bewaffnung, Munition, Pferden und Motorfahrzeugen aus. ...
- DR, Ziffer 174: ... Die Kommandanten sind für die Kontrolle der Kassenbücher, Belege und Kassenbestände verantwortlich.
- VR, Ziffer 15: ... Der Kommandant unterschreibt die Bestandeskontrollen und das Formular «Standort, Bestand und Mutationen».

- DR, Ziffer 112: ... Der Einheitskommandant überwacht das Rechnungswesen. ...
- VR, Ziffer 5: Die Kommandanten überwachen die Führung des Rechnungswesens in ihrem Kommandobereiche. ...
- VR, Ziffer 16: Der Kommandant nimmt Einsicht in die Generalrechnung und bestätigt dies mit seiner Unterschrift. ...
- VR, Ziffer 51: Die Kommandanten veranlassen am Schluß eines jeden Dienstes die Aufbewahrung der Kassenbücher samt Belegen von Truppenkassen und Hilfskassen. ...

2. Verpflegungswesen

- DR, Ziffer 112: ... Der Einheitskommandant überwacht das Rechnungswesen und den Truppenhaushalt. ...
- DR, Ziffer 172: Die Kommandanten haben darüber zu wachen, daß durch rechtzeitige Vorkehrungen die *Verpflegung der Truppe sichergestellt ist* und daß die Truppe im Rahmen der Verpflegungsberechtigung genügend und gut verpflegt wird. ...
- VR, Ziffer 153 zitiert wörtlich den oben erwähnten Satz aus DR, Ziffer 172, und fügt noch bei: ... jeder Vergeudung von Lebensmitteln muß unnachsichtlich entgegengetreten werden.

Schematische Darstellung der Kassenkonten gemäß DR, Ziffer 174

Neben den in Tabelle 1 angegebenen Kassen dürfen gemäß DR, Ziffer 174, und VR, Ziffer 49, *keine* anderen Kassen geführt werden. Die Gelder von «Materialkassen» bilden einen Bestandteil der Truppenkasse und werden vom Fourier aufbewahrt und nicht vom Feldweibel oder Material-Uof. als sogenannte «schwarze Kasse»! Dasselbe gilt auch für Kantinenkassen. Man denke daran, daß sich die Beiträge an die Truppenkasse in bescheidenem Rahmen halten, im Wiederholungskurs zum Beispiel 8 Rp. pro Naturalverpflegungstag, das gibt für einen Kompaniebestand von 100 Mann in 20 Tagen Fr. 160.—. Für eine ganze Rekrutenschule beträgt der Beitrag für 100 Mann in 118 Tagen (kleiner Ansatz) sogar nur Fr. 236.—. Der Buralkostenbeitrag aus der Dienstkasse beträgt Fr. 10.— pro Einheit. (Es ist vorgesehen, diesen Betrag um Fr. 5.— zu erhöhen). Darum ist es unverständlich, daß viele Kommandanten am Ende eines WK großzügig über die Truppenkasse verfügen, um Materialverluste zu decken, obschon im DR, Ziffer 153, die *persönliche* Verantwortung des Wehrmannes oder einzelner Führer genau umschrieben ist.

Einnahmen aus Leistungen der Truppe dürfen gemäß VR,